Wien, Donnerstag den 24. November 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Handhabung der Musiklicenzvorschriften und des einschlägigen Strafverfahrens.

Von **Wenzel Trümmel**, k. k. Polizeiconcipisten in Prag.

Die Handhabung der sogenannten „Spielpolizei", namentlich der darunter begriffenen Musiklicenzvorschriften, sowohl rücksichtlich der Gebührenbehandlung als auch bezüglich des einschlägigen Strafverfahrens, bietet mitunter dem gewiegtesten Praktiker nicht unerhebliche Schwierigkeiten dar und weist die Praxis ein Kaleidoskop von nicht selten einander widersprechender Entscheidungen der Unter- und Oberbehörden aus. Dies kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß die bereits mehr oder minder in Vergessenheit gerathenen einschlägigen Vorschriften zumeist aus dem vorigen oder dem Anfange dieses Jahrhunderts datiren und durch die Neuzeit überholt wurden. Auch gehört dieser Zweig des Verwaltungsdienstes zu denjenigen Gebieten, welche literarisch bisher am stiefmütterlichsten behandelt wurden. Dies, sowie auch der Mangel einer ordentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit bringt es mit sich, daß auf dem Felde der administrativen Judicatur bei unserem eingeschränkten Instanzenzuge wenig erfreuliche Früchte gedeihen. Dieser Erscheinung kann zum Theile nur durch gegenseitigen Meinungsaustausch begegnet werden, wozu eben diese Blätter dienen. Nur müßte man die noch immer an gewissen Orten grassirende Scheu vor der Oeffentlichkeit einmal ganz ablegen. Doch zur Sache!

Dem Praktiker dürfte wohl bekannt sein, daß seit einer Reihe von Jahren Gastwirthe, wenn sie eine entréefreie Harmoniemusik abhalten wollen, dieselbe vorher bei der Verwaltungs- (politischen oder Polizei-, resp. Local-) Behörde anmelden müssen, was so viel heißt, als daß sie gegen Erlag einer 50 kr.-Stempelmarke eine Bolette zu lösen haben. Im Unterlassungsfalle werden sie zur Verantwortung gezogen und mitunter mit Geldstrafen (auf Grund diverser Vorschriften) belegt.

Ebenso häufig kommt es vor, daß in Gasthäusern von den anwesenden Gästen — häufig ohne Vorwissen und gegen den Willen des Wirthes — Tanzbelustigungen improvisirt werden, worauf sodann der Gastwirth wegen „unbefugter Abhaltung einer Tanzmusik" in Strafe verfällt. Auch da wird sich auf diverse Vorschriften berufen.

So wurde beispielsweise ein Gastwirth, welcher in seinem Locale eine entréefreie Harmoniemusik abhalten ließ, ohne dieselbe bei der Behörde angemeldet zu haben, von der ersten Instanz „nach dem Statthalterei-Erlasse vom 22. Juli 1874, Z. 39.768, auf Grund des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zur Geldstrafe von 1 Gulden, eventuell zu 6 Stunden Arrest und zum Ersatze der entgangenen Stempelgebühr per 50 kr. verurtheilt". Das Erkenntniß wurde jedoch über die dagegen angemeldete Berufung von der Oberbehörde aus dem Grunde behoben, „weil auf den vorliegenden Straffall weder der bezogene Statthalterei-Erlaß noch auch die kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, Anwendung zu finden hat." Unter Einem wurde die Unterbehörde aufgefordert, das Strafverfahren gegen den Wirth nach Maßgabe der diesfalls bestehenden gesetzlichen Normen unter Freilassung der h. Berufung zu reassumiren. Recurrent entrichtete nachträglich die Stempelgebühr per 50 kr. und das Strafverfahren fand hiermit seinen Abschluß.

In einem anderen Falle kam der Behörde die Anzeige zu, daß im Gasthause des F. nach 1/2 2 Uhr nach Mitternacht bei Piano getanzt wurde, ohne daß der Wirth die Abhaltung einer Tanzmusik vorher angemeldet und die Bewilligung hiezu eingeholt hätte.

Die eingeleitete Untersuchung ergab, daß lediglich einige Mitglieder eines „Bildungsvereines" sich in ihrem in dem Gasthause befindlichen Vereinslocale — wohin fremde Personen nicht Zutritt hatten — zu einer (in den Statuten vorgesehenen) Gesangsübung eingefunden haben, nach deren Schlusse ein Vereinsmitglied auf dem dem Vereine gehörigen Piano einige Tanzpiècen aufspielte, was die anwesenden Mitglieder, worunter sich auch einige durch letztere eingeführte Damen befanden, zur Improvisirung einer „Tanzunterhaltung" benützten. Durch Einschreiten der Wachorgane wurde das Tanzen sofort eingestellt und das Locale geräumt. Die übrigen Localitäten waren schon früher geleert und finster, das Hausthor selbst war ebenfalls bereits abgesperrt.

Die erste Instanz verurtheilte hierauf den Obmann in Vertretung des Vereines „wegen Unterlassung der Einholung der Tanzbewilligung" nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zur Geldbuße von 1 Gulden und wurde dieser zugleich im Sinne der Verordnung des k. k. Ministeriums der Finanzen vom 21. Juni 1874, Z. 11.739, angewiesen, die entfallende Gebühr von 2 Gulden (Licenz- und Eingabestempel à 1 fl.) nachträglich zu berichtigen. Das Straferkenntniß wurde im Berufungswege von der zweiten Instanz „bei sichergestelltem Thatbestande aus den in demselben angeführten Gründen" bestätigt.

Aus den vorgeführten zwei Fällen resultiren insbesondere die zwei Fragen:

I. Ist die Abhaltung einer entréefreien Gehörmusik ohne vorherige Anmeldung strafbar und wornach?

II. Ist ein improvisirtes Tanzen als unbefugte Abhaltung einer Tanzunterhaltung anzusehen und darnach zu strafen?

Ad I. Zur Orientirung sei bemerkt, daß wir hier von Böhmen sprechen, daher zunächst die daselbst giltigen Vorschriften im Auge haben. Eine eingehende Aufzählung derselben ist hier nicht am Platze und bleibt einer späteren Arbeit vorbehalten. Für unseren Zweck genügt die Constatirung der Thatsache, daß bis zum Jahre 1874 entréefreie Harmoniemusiken anstandslos in Gasthäusern ohne vorherige behördliche Anmeldung und Bewilligung abgehalten wurden.

Ebenso wurden die b. m. angemeldeten, ohne zahlbaren Zutritt stattfindenden Tanzmusiken gebührenfrei behandelt. Gemäß Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag vom 14. Juli 1874, Z. 27.733, ergangen an sämmtliche k. k. Finanz-Bezirksdirectionen, Bezirkshauptmannschaften und Finanzwach-Organe, hat das hohe k. k. Finanzministerium aus Anlaß der ungleichen Anwendung der T. P. 43 b 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 auf die Gesuche um Ertheilung von Tanzmusiklicenzen unterm 21. Juni 1874, Z. 11.739, den an die k. k. Finanzdirection in Linz ergangenen Erlaß vom 5. Jänner 1868, Z. 48.667, mitgetheilt, wornach der in der T. P. 43 b 2 als maßgebend aufgestellte Unterschied des „zahlbaren Zutrittes", wie dies aus der Natur der dort (exemplativ) aufgezählten Erwerbsacte hervorgeht, nur auf die „Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, auf gymnastische oder theatralische Vorstellungen, Concerte u. s. w. sich bezieht, und daß sonach sämmtliche Gesuche um Licenzen zur Abhaltung von öffentlichen, d. h. solchen Tanzmusiken, zu denen Jedermann Zutritt hat, ohne Unterschied, ob ein zahlbarer Zutritt stattfinde oder nicht, neben dem Urkundenstempel von 1 fl. für die Licenz dem Eingabestempel von 1 fl. unterworfen sind, das Ansuchen mag schriftlich oder mündlich gestellt werden, während Gesuche von Privatpersonen um Abhaltung von Tanzmusik-Unterhaltungen, denen diese Eigenschaft der Oeffentlichkeit nicht zukömmt, nur dem Stempel von 50 kr. nach T. P. 43 a 2 unterliegen und die Bewilligungen dazu nach T. P. 7 lit. i des Gesetzes vom 9. Februar 1850 keinen Gegenstand der Gebühr bilden. In Betreff der anderen in den T. P. 43—62 genannten Erwerbsacten, bei denen der Unterschied des zahlbaren Zutrittes maßgebend ist (als der Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, gymnastischer oder theatralischer Vorstellungen, Concerte u. s. w.), wurde erklärt, daß die Gesuche um Vornahme derselben dem Stempel von 1 fl. und die einschlägigen Licenzen ebenfalls dem Stempel von 1 fl. nur dann unterliegen, wenn es sich um Productionen gegen zahlbaren Zutritt in einem abgeschlossenen Raume und gegen ein im Vorhinein bestimmtes Entgeld handelt, während für Gesuche um Vornahme von Productionen an einem Orte, wo Jedermann der Zutritt offen steht, ohne daß er zu einer Zahlung verpflichtet ist, oder wenn nur die Einsammlung freiwilliger Gaben, welche die Natur eines Almosens haben, nur der allgemeine Eingabestempel von 50 kr. abzurechnen und die einschlägige Licenz stempelfrei ist."

Auf diesen hohen Ministerialerlaß bezieht sich nun der im ersten Falle citirte Statthaltereierlaß vom 22. Juli 1874, Z. 39.768, welcher dem recurrirten Straferkenntnisse zu Grunde gelegt wurde. Aus dem obbezogenen Circulare hat man nämlich deducirt, daß auch die seither blos b. m. angemeldeten und gebührenfrei behandelten Tanzmusiken ohne Entrée neben dem Urkundenstempel von 1 fl. für die Licenz dem Eingabestempel von 1 fl. unterworfen sind, wie auch, daß die entréefreien oder auch nur gegen Einsammlung freiwilliger Gaben stattfindenden Harmoniemusiken der allgemeinen Eingabestempelgebühr von 50 kr., daher von Fall zu Fall der polizeiämtlichen Anmeldung und Behandlung unterliegen.

Wenn nun ein Gastwirth in seinem Locale eine entréefreie Gehörmusik abhalten läßt, ohne sie vorher ämtlich angemeldet zu haben, so wird natürlich das Aerar um die Stempelgebühr per 50 kr. geschädigt. Es frägt sich aber, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Gastwirth verpflichtet erscheint, dergleichen Musikproductionen vorher anzumelden und hierbei die Stempelgebühr per 50 kr. zu entrichten? Aus der Beantwortung dieser Frage ergibt sich sodann das einzuschlagende Strafverfahren von selbst.

Was zunächst ältere Vorschriften betrifft, die in die polizeiliche Agende einschlagen, so normiren dieselben lediglich die Abhaltung von Bällen, öffentlichen und Privat-Tanzmusiken.

Die Harmoniemusiken gegen Entrée werden seit dem Jahre 1829 auf Grund der (böhm.) Gubernialverordnung vom 7. December 1829, Z. 5339, und kraft des der k. k. Polizeidirection durch die h. Vorschriften vom 10. December 1850 (§ 19) zugewiesenen, mit dem Erlasse des bestandenen k. k. Polizeiministeriums vom 8. Mai 1867, Z. 2162 698, neuerdings geregelten, einschlägigen Wirkungskreises der behördlichen Bewilligung und fondsgebührlichen Behandlung unterzogen. Der bezogenen Gubernialverordnung vom 7. December 1829 kann zwar blos die Mittheilung entnommen werden, „daß die Bewilligung zur Einhebung von Taxen anläßlich der Offenhaltung von Schänken über die gesetzliche Zeit, dann zur Abnahme von Musiktaxen hohen Orts angesucht worden ist" — doch wird diese Einhebung seit mehr als 30 Jahren ziemlich unangefochten geübt, indem dazumal der k. k. Polizeidirection gleich nach dem Erscheinen der bezogenen Gubernialverordnung ex ao. 1829 auch die Verpflichtung auferlegt wurde, für die Bewilligung zur Abhaltung von Bällen, Reunionen, Soireen, Kränzchen, Concerten, musikalischen Productionen . . . Beiträge für das Armeninstitut einzuheben. Die Höhe der Bemessung wurde seither von der Größe und dem Umfange des Unternehmens, dem Rufe ꝛc. abhängig gemacht. Eine klare, bestimmte Vorschrift besteht aber hierüber noch nicht, weshalb die Frage, wie sich bei Contraventionsfällen strafpolizeilich zu benehmen, offen bleibt. Nebenbei bemerkt, wurde ein Gastwirth wegen Abhaltung einer Harmoniemusik gegen Entrée ohne ämtliche Bewilligung zur Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt. Das Straferkenntniß basirte sich auf den Eingangs bezogenen Statthaltereierlaß vom 22. Juli 1874, Z. 39.768 (durch welchen der Finanz-Ministerialerlaß vom 21. Juni 1874, Z. 11.739, der k. k. Polizeidirection kundgemacht wurde). Die aus einem ähnlichen Anlasse vor Jahren angerufene zweitinstanzliche Entscheidung unterblieb wegen unterlassener Einbringung der Berufung mit der Motivirung, daß die ausnahmsweise in Strafsachen festgesetzte Wirkung der bloßen Recursanmeldung auf den zu entscheidenden Fall (Berechtigung zur Abnahme von Fondsgebühren) keine Anwendung findet.

Doch wir wollen diesen Fall für jetzt nicht weiter erörtern.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Benützung von Waldwegen — auch im Besitzstörungsverfahren — sind die Gerichtsbehörden nicht competent.

Moses S. brachte wider die Cameralherrschaft zu P. die Besitzstörungsklage ein aus dem Grunde, weil dieselbe über Auftrag der Forstbehörde auf dem in den Cameralwald führenden und bisher vom Kläger benützten Wege einen Schranken errichtet hatte. Die geklagte Cameralherrschaft gestand, den Schranken im Zwecke des Forstschutzes errichtet zu haben, widersprach jedoch, daß Kläger den bewußten Waldfahrweg benützt habe oder zu benützen berechtigt war.

Das k. k. Bezirksgericht zu P. gab mit dem Erkenntnißbescheide vom 20. April 1879, Z. 56, dem Klagebegehren Folge, weil die Zeugen bestätigten, daß Kläger den besagten Waldweg im Zwecke der Zufahrt zu seiner im Walde belegenen Wiese benützte, und weiters auch unmittelbar vor Errichtung des Schrankens sein Vieh darüber trieb.

Das k. k. Oberlandesgericht zu Lemberg hat dagegen mit dem Decrete vom 31. März 1880, Z. 8456, das Klagebegehren zurückgewiesen, denn Kläger M. S. habe den factischen Besitz des Rechtes der Fahrt über diesen Waldweg im Sinne des § 313 a. b. G. B. nicht dargethan, obgleich die durch ihn geführten Zeugen einzelne Fälle der Benützung desselben seitens des Klägers bestätigt haben, indem hieraus allein der Besitz eines Servitutsrechtes nicht erschlossen werden kann. Wenn nun gleich die geklagte Gutsherrschaft gestanden hat, den Befehl zur Errichtung des besagten Schrankens ertheilt zu haben, so kann doch dem Klagebegehren keine Folge gegeben werden, insbesondere auch deshalb nicht, weil die k. k. Statthalterei als Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission über Anfrage laut des Schreibens vom 21. März 1880, Z. 312, eröffnete, daß die vom Kläger beanspruchte Servitut keinen Gegenstand der Amtshandlung dieser Commission gebildet hat, und weil Kläger nicht einmal behauptet,

daß diese Servitut im Sinne des § 481 a. b. B. G. im Lastenstande des dienenden Grundes eingetragen worden sei, wogegen jedoch die Berufung auf das Forstgesetz im vorliegenden Falle, wo es sich blos um Constatirung des letzten factischen Besitzers handelt, belanglos erscheint.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mittelst der Entscheidung vom 7. September 1880, Z. 7929, die beiden unterrichterlichen Erkenntnisse als nichtig behoben und angeordnet, dem Kläger die Besitzstörungsklage als zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückzustellen. Denn die Felddienstbarkeiten, bei denen der dienende Grund ein Wald oder ein zur forstlichen Benützung bestimmter Grund ist, sollen von Amtswegen durch die Organe der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Commission geregelt werden, und in dringenden Fällen ist die Landescommission ermächtigt zur Verfügung provisorischer Vorkehrungen bis zur endgiltigen entgeltlichen Ablösung oder Regulirung der Servitut (§ 1 alinea 3 lit. a, § 6 lit. a, und § 37 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, Absatz 3 der Ministerialverordnung vom 3. September 1855, R. G. Bl. Nr. 161, und Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 17. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 128). Die Gerichtsbehörden sind mithin nicht competent zur Entscheidung vorliegender Streitsache. Insoferne aber der Kläger im Zuge des Verfahrens sich auf den § 24 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, beruft, gehört diese Angelegenheit in den Competenzkreis der politischen Behörden. Aus diesem Grunde mußten daher beide unterrichterliche Entscheidungen als nichtig, weil unzuständig erflossen, behoben werden. (§ 48 kais. Patent vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251.) R—l.

Einfluß der politisch-behördlichen Entscheidung bezüglich der Eintragung in die Geburtsmatrik (eines Kindes aus einer Judenehe in Galizien) auf das Intestaterbrecht zu dem väterlichen Nachlasse.

Zum Nachlasse des ohne Hinterlassung eines letzten Willens verstorbenen Chaim L. erbserklärte sich unter Anderen auch dessen minderjährige Tochter Chaje, welche aus der vom Verstorbenen nach mosaischem Rechte mit der Schifre S. abgeschlossenen Ehe abstammte.

Diese Erbserklärung hat die competente Nachlaßinstanz, das k. k. Bezirksgericht zu Z., mittelst Bescheides vom 22. Februar 1881, Z. 737, zu Gericht angenommen, und zwar in der Erwägung, daß, wenngleich die Chaje S. zufolge Auftrages der k. k. Statthalterei vom 9. September 1880 in die Geburtsmatrikel als uneheliches Kind eingetragen wurde, dennoch laut Aussage des Matrikelführers und gemäß den im administrativen Wege gepflogenen Erhebungen ihre Mutter Schifre S. mit dem Erblasser eine allerdings blos nach dem mosaischen Rechte giltige, jedoch in Galizien allgemein übliche Ehe geschlossen hat, daß die Chaje L. während des Bestandes dieser Ehe geboren wurde, ferner nach § 99 a. b. G. B. die Vermuthung immer für die Giltigkeit der Ehe spricht, der Mangel des Aufgebots bei den Juden in Galizien als ein gewöhnlicher Formfehler anzusehen ist, in endlicher Erwägung, daß nach § 138 a. b. G. B. für die während der Ehe geborenen Kinder die Vermuthung der ehelichen Geburt streitet, und auch Niemand seinerzeit im Sinne der §§ 158 und 159 a. b. G. B. gegen die Rechtmäßigkeit der Abstammung aufgetreten ist, die Genannte als zum Nachlasse des Vaters gesetzlich berufenes Kind anerkannt werden muß, zumal die Kinder, welche aus einer nach mosaischem Rechte abgeschlossenen Ehe stammen, in Galizien allgemein als eheliche Kinder mit dem Erbfolgerechte angesehen werden, Chaim L. die Rechte des Vaters über die Chaje S. bis zu seinem Absterben ausübte, und trotzdem er von der Schifre S. sich später scheiden ließ, dieses Kind selbst während des Bestandes seiner zweiten Ehe bei sich behielt und auferzog.

Das k. k. Oberlandesgericht zu L. hat aber gemäß des Decretes vom 11. Mai 1881, Z. 8942, den erstrichterlichen Bescheid abgeändert und die Erbserklärung der Chaje S. abgewiesen, denn nach § 122 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, kann nur jene Erbserklärung zu Gericht angenommen werden, welche in der vorgeschriebenen Form ausgestellt, daher mit den Erfordernissen der §§ 799 und 800 a. b. G. B. versehen ist; im vorliegenden Falle hat aber schon die k. k. Statthalterei als die hiezu competente politische Behörde entschieden, daß die Chaje S. eine uneheliche Tochter ist, und kann ihr demnach das gesetzliche Erbrecht zum Nachlasse des Vaters nicht zuerkannt werden.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mittelst des Decretes vom 26. Juli 1881, Z. 8336, den Bescheid der ersten Instanz wieder hergestellt, in der Erwägung, daß die Namens der minderjährigen Chaje S. eingebrachte Erbserklärung zu dem besagten Nachlasse den Erfordernissen der §§ 122 und 123 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 entspricht und der Beweis des Erbrechtstitels auch nachträglich beigebracht werden kann, daß ferner nach dem Zeugnisse des Matrikelführers der verstorbene Chaim L. die Schifre S. nach mosaischem Ritus zur Gattin nahm, die Chaje S. während der Dauer dieser Ehe geboren wurde, daß für die Rechtmäßigkeit der ehelichen Abstammung die rechtliche Vermuthung des § 138 a. b. G. B. streitet, gegen welche Niemand gerichtlich aufgetreten ist, und in endlicher Erwägung, daß gemäß Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 9. September 1880 der Eintragung der Chaje S. als eheliches Kind nur der Umstand im Wege war, daß der Vater dazumal nicht mehr am Leben sich befand und sohin auch nicht einvernommen werden konnte. R—l.

Ueber das Begehren des einen oder des anderen Streittheiles ist in einem Rechtsstreite wegen Privilegiumseingriffes mit der Urtheilsschöpfung über die inrotulirten Acten bis zur erfolgten Entscheidung des k. k. Handelsministeriums über den daselbst anhängigen Privilegiumsannullirungsstreit innezuhalten.

Ueber die von der Firma A. gegen B. angebrachte Klage wegen Privilegiumseingriffes und Rechtfertigung der erwirkten Beschlagnahme wurde das schriftliche Verfahren eingeleitet, durchgeführt und über die erstattete Duplik die Tagsatzung zur Acteninrotulirung auf den 2. December 1880 angeordnet. Bei dieser wurden die Acten eingelegt, von dem Vertreter des Geklagten aber das Begehren gestellt, mit der Schöpfung des Erkenntnisses so lange innezuhalten, bis der beim k. k. Handelsministerium anhängige Privilegiumsannullirungsstreit entschieden sein wird.

Der Vertreter der Klägerin widersetzte sich diesem Begehren und widersprach, daß beim Handelsministerium noch ein Annullirungsproceß anhängig sei, welch' letzteren Widerspruch der Vertreter des Geklagten unerwidert ließ.

Das k. k. Landesgericht in Wien hat mit Bescheid vom 3. December 1880, Z. 77.849, das Begehren abgewiesen, und zwar in der Erwägung, daß die Inrotulirung den Zweck hat, die Urtheilsschöpfung zu erwirken; daß Umstände, welche in den inrotulirten Acten nicht ersichtlich sind, auf die Urtheilsschöpfung keinen Einfluß üben, daß somit, wenn die Inrotulirung der Acten stattgefunden hat, eine Sistirung der Urtheilsschöpfung nur in den in der Gerichtsordnung bestimmten Fällen eintritt oder über Ansuchen beider Theile stattfindet, einer dieser Fälle aber nicht vorliegt, vielmehr vom Gegner Widerspruch erhoben wird, somit das Begehren um Sistirung der Urtheilsschöpfung gerichtsordnungswidrig erscheint.

Dem Recurse des Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Erledigung vom 1. März 1881, Z. 3356, keine Folge gegeben, weil nach der Gerichtsinstruction die Gerichte verpflichtet sind, inrotulirte Rechtsstreite mit thunlicher Beschleunigung der Entscheidung zuzuführen und daher das erwähnte Begehren als unzulässig mit Recht abgewiesen wurde.

Dagegen hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 26. April 1881, Z 4430, dem außerordentlichen Revisionsrecurse des Geklagten stattzugeben und mit Behebung der angefochtenen untergerichtlichen Erledigungen zu verfügen befunden, daß dem vom Geklagten bei der Inrotulirungstagsatzung vom 2. December 1880 gestellten Begehren gemäß mit der Urtheilsschöpfung über die inrotulirten Acten bis zur erfolgten Entscheidung des k. k. Handelsministeriums über den daselbst anhängigen Privilegiumsannullirungsstreit innezuhalten, den beiden Streittheilen die seinerzeitige Beibringung dieses Erkenntnisses vorzubehalten, und dasselbe sohin nach Vernehmung des Gegentheiles nachträglich sammt der diesfalls vom Gegner abgegebenen Erklärung den inrotulirten Acten einzubeziehen und sofort zur Urtheilsschöpfung zu schreiten sei; in der Erwägung, daß zwar darüber, ob und inwiefern die nach § 42 des Privilegiumsgesetzes vom 15. August 1852, Nr. 184, ausschließlich dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe vorbehaltene Entscheidung über die Frage, ob das der Firma A. vom k. k. österreichischen Handelsministerium am 17. April 1879, Z. 7934, ertheilte Privilegium als ungiltig zu erklären, oder als erloschen anzusehen sei, für die Entscheidung des Civilrichters über die von der genannten Firma wider den Geklagten B. auf Einstellung des in der

Klage behaupteten Privilegiumseingriffes, Rechtfertigung der diesfalls erwirkten mittlerweiligen Vorkehrung und Sicherstellung angebrachte Klage von Einfluß sein wird oder nicht, dermalen nicht abgesprochen werden kann; in der Erwägung, daß aber, wie sich aus der Einredebeilage Nr. 3 und aus den Replikallegaten G und H ergibt, der Geklagte B. das Begehren um Annullirung des erwähnten Privilegiums am 10. October 1869, Nr. 32.393, wirklich beim k. k. Handelsministerium angebracht hat, eine Entscheidung über dieses Einschreiten aber im vorliegenden Processe nicht beigebracht worden ist; in der Erwägung, daß nach § 48 des Privilegiumsgesetzes in dem Falle, wenn die Entscheidung einer vor den Civilrichter gehörigen Klage von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntniß dem Ministerium für Handel und Gewerbe zukömmt, es zwar den Parteien obliegt, hierüber das Erkenntniß desselben zu erwirken und im Laufe des Rechtsstreites beizubringen, daß jedoch diese Anordnung nicht erfüllbar ist, wenn die Entscheidung des Ministeriums für Handel und Gewerbe während der Dauer des Civilrechtsstreites nicht erfolgt ist; und in der Erwägung, daß es aber auch in einem solchen Falle nicht als gesetzlich unzulässig erkannt werden kann, mit der civilgerichtlichen Entscheidung bis zum erfolgenden Erkenntnisse des Handelsministeriums innezuhalten und über Anlangen des einen oder des anderen Streittheiles und nach Einvernehmung des Gegners dieses Erkenntniß nachträglich zu den bereits inrotulirten Proceßacten zu bringen. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1881. I. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

II. Stück. Ausgeg. am 12. Februar.

4. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 30. December 1880, Z. 11.353, betreffend die Verpflegstaxen im St. Johannes-Spitale in Salzburg.

5. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 31. December 1880, Z. 11.435, betreffend die Vergütung der Militär-Durchzugskost in Schlesien für das Jahr 1881.

6. Kundmachung des k. k. m.-schl. Oberlandesgerichtes vom 29. December 1880, Z. 13.764, womit die Liste der im Sprengel des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, für das Jahr 1881 aufgestellten Sachverständigen für die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen veröffentlicht wird.

7. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 13. Jänner 1881, Z. 340, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt zu Weißkirchen in Mähren.

III. Stück. Ausgeg. am 25. Februar.

8. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 3. Februar 1881, Z. 1100, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt zu Znaim in Mähren.

9. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 5. Februar 1881, Z. 1191, betreffend die fernere Bemauthung der auf dem Verbindungswege zwischen der schles. Gemeinde Stiebnig und der mähr. Gemeinde Koschatka befindlichen Brücke über den Oderfluß.

10. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Schlesien vom 5. Februar 1880, Z. 1203, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens für das Jahr 1881.

11. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 12. Februar 1881, Z. 1509, womit der Reise- und Geschäftsplan der Militär-Stellungs-Commissionen im Kronlande Schlesien für die Stellung des Jahres 1881 verlautbart wird.

IV. Stück. Ausgeg. am 10. März.

12. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 8. Februar 1881, Z. 1260, betreffend die fernere Bemauthung der Freudenthal-Karlsberger und der Bennisch-Haidenpiltscher Bezirksstraße und der im Zuge derselben befindlichen Grenzbrücken über den Morafluß.

13. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 12. Februar 1881, Z. 1508, über die für eingelieferte Maikäfer und Engerlinge im Jahre 1881 zu leistende Vergütung.

14. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 27. Februar 1881, Z. 1963, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civil-Ingenieurs.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

I. Stück. Ausgeg. am 2. Jänner.

Nr. 1. Kundmachung der galizischen Finanz-Landesdirection vom 8. December 1880, Z. 65.686, betreffend der Ermächtigung der ärarischen Postämter in Galizien zur Abfertigung der für das Ausland bestimmten über 2·5 Kilogramm wiegenden Postsendungen ohne Intervention eines Gefällsorganes.

Nr. 2. Gesetz vom 5. December 1880, giltig für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Ausscheidung der Attinenz Zalesie aus dem Verbande der Gemeinde Olszany und die Zuweisung der Attinenz Zalesie zu dem Verbande der Gemeinde Krasiczyn im Przemysl'er Bezirke.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner.

Nr. 3. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.272, womit der Gemeinde Swaryczów in Gemeinschaft mit dem Gutsgebiete das Recht zur weiteren Erhebung einer Mauthgebühr von der Brücke über den Duba-Fluß ertheilt wird.

Nr. 4. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.272, womit dem Bezirksrathe in Chrzanów das Recht zur weiteren Erhebung von Mauthgebühren auf der Chrzanów-Jaworzna'er Bezirksstraße ertheilt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Botschafter Generalmajor Gustav Grafen Kálnoky zum Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Eduard Ritter von Gniewosz-Olexów das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe zweiter Kategorie Rudolph Grafen Welsersheimb das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem Honorar-Legationssecretär Eduard Horowitz den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostdirector Heinrich Ritter von Kamler in Wien die neu systemisirte Hofrathsstelle bei der Postdirection für Oesterreich unter der Enns verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostdirector Adolph Koch von Langentreu die neu systemisirte Oberpostrathsstelle bei der Postdirection für Oesterreich unter der Enns verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostdirector für Niederösterreich Adolph Koch von Langentreu den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im k. und k. Ministerium des Aeußern Philipp Nettel und dem Vorstande des Archives und Protokolles für politische Correspondenzen Stanislaus von Doré taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe und dem Hof- und Ministerialofficiale erster Classe Alfred Seidl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Hugo Eron anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Cieszanów Joseph Seifert anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Vicedirector der administrativen Statistik Regierungsrathe Joseph Rossiwall den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben eine in der Cabinetskanzlei erledigte Cabinets-Concipisten- und Hofsecretärsstelle dem im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Paul Freiherrn von Gussich verliehen.

Seine Majestät haben dem Inspector der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Wien Franz Swoboda das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Universitätsbibliothekar in Innsbruck Adalbert Jeitteles anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Anerkennung ausdrücken lassen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Anton Pawlowski zum Baurathe für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Erledigungen.

Statthaltereisecretärsstelle in Niederösterreich mit der achten Rangsclasse, bis 25. November. (Amtsbl. Nr. 264.)

Provisorische Directors- und Primararztesstelle in der neu errichteten Landes-Irrenanstalt in Pergine (Südtirol) mit 2000 fl. Gehalt jährlich; dann die Stelle eines Hilfsarztes mit 1200 fl. Jahresgehalt und die Stelle eines Assistenten mit 600 fl. Jahresremuneration nebst Wohnung, bis 24. December. (Amtsbl. Nr. 264.)

Provisorische Ingenieurs- und eventuell Bauadjunctenstelle in der neunten, eventuell zehnten Rangsclasse im Bereiche des Staatsbaudienstes in Dalmatien, bis 8. December. (Amtsbl. Nr. 265.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.